

- Beglaubigte Abschrift -

Verkündet am 30.08.2024

31 C 32/23 (71)

Dr. Biehl, Richter
als Richter

Amtsgericht Saarlouis



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1,
66740 Saarlouis
Gerichtsfach 13 SLS, Geschäftszeichen: 1960/22SP04

gegen

[REDACTED]

Geschäftszeichen: 2022.11.24.02847.0

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Gerichtsfach 10 HOM, Geschäftszeichen: 80970

wegen: Schadensersatz nach Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Saarlouis durch den Richter [REDACTED] im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 31.07.2024 am 30.08.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 741,03 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.10.2022 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 85% und der Kläger zu 15%.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn der jeweilige Vollstreckungsgläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
5. Der Streitwert wird auf 873,03 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus einem Verkehrsunfall am 03.08.2022 in Ensdorf.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Der Kläger begehrt nach teilweise erfolgter Regulierung durch die Beklagte noch restlichen Schadensersatz in Form von Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 873,03 EUR. Die Beklagte zahlte auf die Nutzungsausfallentschädigung außergerichtlich lediglich einen Betrag in Höhe von 376,97 EUR. Zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens im August 2022 war unstreitig jedenfalls eine Wiederbeschaffungsdauer von 21 Kalendertagen angemessen.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug sei auch in der Zeit des Krankenhausaufenthaltes des Klägers genutzt worden, Nutzungswille sei gegeben gewesen. Dies gelte erst recht für die Zeit nach dem 08.03.2023. Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe außergerichtlich bereits Nutzungsausfall für 23 Tage anerkannt. In Ansatz zu bringen seien jedoch insgesamt 25 Tage. Das klägerische Fahrzeug sei in die Ausfallgruppe G einzuordnen, sodass ein Tagesersatz von 50,00 EUR Nutzungsausfall zu zahlen sei. Eine Reduzierung der Fahrzeuggruppe aufgrund des Alters des Fahrzeuges sei nicht vorzunehmen.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 873,03 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.10.2022 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, eine Überlegungsfrist von 5 Tagen sei nicht in Ansatz zu bringen, zudem habe sich der Kläger bereits 3 Tage nach dem Unfallgeschehen für eine Ersatzbeschaffung entschieden.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 28.02.2024 informatorisch angehört und zudem in derselben mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2024 (Bl. 107-113 d.A.) Bezug genommen. Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Hierbei war der klägerische Antrag zu 1) entsprechend § 133 BGB zunächst dahingehend auszulegen, dass Zinsen über dem *jeweiligen* Basiszinssatz begehrt werden.

I.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Amtsgericht Saarlouis nach § 32 ZPO i.V.m. § 20 StVG örtlich zuständig, weil sich der streitgegenständliche Verkehrsunfall im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts ereignete.

Gründe, die der Zulässigkeit entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gem. §§ 249 ff. BGB einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 741,03 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.10.2022.

1.

Mietet der Geschädigte keinen Mietwagen an, kann er nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vergleiche etwa VersR 2010, 1463 m.w.N.) für die Dauer des reparaturbedingten Nutzungsausfalls bzw. die Dauer der Ersatzbeschaffung eines Kfz – anders als bei anderen

Gebrauchsgütern – eine Entschädigung für die entgangenen Gebrauchsvorteile verlangen, wenn und soweit der Geschädigte das Fahrzeug während der Wiederherstellungszeit benutzen wollte (Nutzungswille), er zur Nutzung in der Lage war (hypothetisch Nutzungsmöglichkeit) und die Entbehrung der Nutzung fühlbar war, weil der Geschädigte das Fahrzeug mangels eines weiteren geeigneten Kraftfahrzeugs für seine alltägliche Lebensführung wirklich gebraucht hätte (Verfügbarkeit der Nutzungsbeeinträchtigung).

Die tatsächlich durchgeführte Reparatur oder die Wiederbeschaffung indiziert in der Regel, dass der Geschädigte in der Ausfallzeit sein Fahrzeug hätte nutzen wollen. Unterlässt er indes die Wiederherstellung ganz oder lässt er davor mehrere Monate verstreichen, besteht umgekehrt eine Vermutung dafür, dass der Geschädigte das Fahrzeug in der maßgeblichen Zeit nicht hätte nutzen wollen (Freymann/Rüßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 249 BGB (Stand: 06.08.2020), Rn. 213).

Der Ersatzanspruch ist zwar grundsätzlich auf die erforderliche Ausfallzeit beschränkt. Neben der erforderlichen Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungsdauer ist jedoch auch die Zeit für vorbereitende Maßnahmen zu berücksichtigen. So ist der Geschädigte zwar zur Schadensbehebung in angemessener Zeit und damit zur unverzüglichen Einleitung der Wiederherstellung verpflichtet, er darf aber grundsätzlich die Schadensfeststellung abwarten und ggf. eine angemessene Überlegungszeit für sich in Anspruch nehmen, wenn Wiederherstellungsalternativen bestehen (Freymann/Rüßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 249 BGB (Stand: 06.08.2020), Rn. 180, Rn. 220).

Vorliegend hat sich der Kläger nach Vorliegen des Schadensgutachtens, bis zu dessen Erstellung 7 Tage vergangen sind gegen eine Reparatur entschieden. Eine Überlegungsfrist war vorliegend nicht in Ansatz zu bringen, da ausweislich des Schadensgutachtens eine Reparatur aufgrund des eindeutigen Totalschadens nicht in Betracht kam, mithin keine Wiederherstellungsalternativen bestanden. Zwischen den Parteien ist ferner unstrittig, dass eine Wiederbeschaffungsfrist von 21 Tagen in Ansatz zu bringen war. Auch ein Zeitraum von 3 Werktagen zwischen Unfall und Inauftraggeben des Schadensgutachtens und sodann insgesamt zwei weitere Tagen bis zum Eingang des Schadensgutachtens liegt im Rahmen dessen, was nach der einschlägigen Rechtsprechung als noch vertretbar im Sinne der Schadensminderungspflicht angesehen wird.

Danach sind dem Grunde nach 26 Tage Nutzungsausfall als erstattungsfähig anzusehen.

2.

Der Kläger hat für diesen Zeitraum auch die weiteren Voraussetzungen des Nutzungsausfalles nachgewiesen. Im Einzelnen:

a.

Der Kläger hat seinen Nutzungswillen nachgewiesen.

Dies steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme am 28.02.2024 fest. Der Kläger hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass das Fahrzeug in diesem Zeitraum genutzt worden wäre. Er hat insbesondere angegeben, dass das Fahrzeug genutzt worden wäre, wenn es zur Verfügung gestanden hätte.

Das Gericht ist im Lichte der Angaben des Klägers von dessen Nutzungswillen im Sinne des § 286 Abs. 1 ZPO. Es bestehen für das Gericht keine Zweifel, dass der Kläger sein Fahrzeug hätte nutzen wollen, wenn es ihm zur Verfügung gestanden hätte.

b.

Auch die hypothetische Nutzungsmöglichkeit war gegeben. Zwar konnte der Kläger das Fahrzeug jedenfalls während seiner Hospitalisierung nicht selbst nutzen.

Zwar war der Kläger im Zeitraum vom 03.08.2022 bis 08.08.2022 unstreitig im Krankenhaus, sodass er das Fahrzeug selbst nicht nutzen konnte. Allerdings ist auch ausreichend, dass das Fahrzeug auch von Familienangehörigen genutzt worden wäre (BGH, Urteil vom 28. Januar 1975 – VI ZR 143/73 –, Rn. 10, juris).

Dies war vorliegend zur Überzeugung des Gerichts im Sinne des § 286 Abs. 1 ZPO der Fall. Der Kläger hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung überzeugend dargelegt, dass das Fahrzeug genutzt worden wäre, um die Ehefrau des Klägers zu transportieren, die sich selbst keine langen Fahrstrecken zutraue, außerdem wäre es für Einkäufe und Arztbesuche genutzt worden. Dies wurde auch durch den Zeugen ████████ bestätigt, der angab, nach dem Krankenhaus den Kläger zum Einkaufen und zum Arzt gefahren zu haben. Auch hat der Zeuge ████████ bestätigt, dass während der Kläger im Krankenhaus gewesen sei, vielleicht seine Kinder oder seine Frau gefahren wären. Jedenfalls wäre das Fahrzeug in der Zeit auch genutzt worden. Der Kläger würde im Prinzip sein Auto selbst fahren, das Auto wäre aber gebraucht worden für eigene Zwecke des Klägers oder auch zum Einkaufen.

Nach alledem ist das Gericht davon überzeugt, dass das klägerische Fahrzeug im Zeitraum des Nutzungsausfalles jedenfalls von Familienmitgliedern genutzt worden wäre, mithin das Fahrzeug bei hypothetischer Nutzungsmöglichkeit auch im Einsatz gewesen wäre.

c.

Die Entbehrung der Nutzung war zur Überzeugung des Gerichts auch fühlbar, weil der Geschädigte das Fahrzeug mangels eines weiteren geeigneten Kraftfahrzeugs für seine alltägliche Lebensführung wirklich gebraucht hätte. Denn aus den Zeugenaussagen und den Angaben des Klägers im Rahmen seiner informatorischen Anhörung ergibt sich eindeutig, dass es sich bei dem klägerischen PKW um das Familienauto handelte, was für alle wichtigen Erledigungen der Familie benötigt wurde, seien es Einkäufe, Arztbesuche oder Fahrten zur Arbeit. Das Fahrzeug wäre daher in der alltäglichen Lebensführung benötigt worden.

3.

Schließlich war aufgrund des Alters des klägerischen Fahrzeuges von deutlich über 10 Jahren zur Überzeugung des Gerichts jedoch eine Herabstufung um zwei Stufen vorzunehmen (vgl. insofern BGH, Urteil vom 23. November 2004 – VI ZR 357/03). Dies entspricht unstreitig einem Tagesbetrag von 43,00 EUR bei einer vorzunehmenden Eingruppierung in die Ausfallgruppe E, da das Fahrzeug ausweislich der durch die Klägerseite übermittelten Nutzungsausfalltabelle zunächst in die Ausfallgruppe G einzugruppieren wäre. Zwei Gruppen niedriger entspricht der Ausfallgruppe E.

Es ergibt sich mithin eine in Ansatz zu bringende Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 1.118,00 EUR (26 Tage x 43,00 EUR). Abzüglich der außergerichtlich durch die Beklagte bereits gezahlten 376,97 EUR – insofern ist gemäß § 362 Abs. 1 BGB Erfüllung eingetreten – verbleibt ein Betrag in Höhe von 741,03 EUR.

4.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 249, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

IV.

Der Streitwert war gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO entsprechend der Klageforderung in der Hauptsache festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis oder dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der

Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Biehl,
Richter

Beglaubigt
Saarlouis, 30.08.2024

Brummenbaum, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts